

IV-Rundschreiben Nr.158 vom 12. Juli 2000

Abänderungen von Motorfahrzeugen (Ziffer 10.05 HVI Anhang)

Mit der Verordnungsänderung vom 19. Dezember 1996 wurde für einen Anspruch auf Abänderungen an Motorfahrzeugen die Volljährigkeit gefordert. Das Eidg. Versicherungsgericht stellt in seinem Urteil vom 22. Mai 2000 i. Sa. St. I. fest, dass diese altersmässige Einschränkung gemäss der neuen auf den 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Bundesverfassung diskriminierend sei und Rechtsungleichheit schaffe. Zudem stelle das Alter im IVG keine Bedingung für den Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen dar mit Ausnahmen der im Gesetz klar geregelten Fälle (Art. 13 Abs. 1; Art. 19 Abs. 1; Art. 20 Abs. 1 IVG). Im weiteren ist zu beachten, dass gemäss obengenanntem Urteil neben dem Anspruch auf Abänderungen von Motorfahrzeugen auch ein Anspruch auf die zusätzliche Vergütung von Transportkosten nicht auszuschliessen ist.

Dieses Urteil hat folgende Praxisänderung zur Folge:
Ab sofort haben auch versicherte Minderjährige Anspruch auf Abänderungen von Motorfahrzeugen. Allfällige, noch nicht rechtskräftig entschiedene Gesuche sind entsprechend zu bewilligen. Kriterien zur Überprüfung der Einfachheit und Zweckmässigkeit der Massnahme bilden die Häufigkeit und Regelmässigkeit der mit dem abgeänderten Fahrzeug durchgeführten Fahrten. Diese müssen im Verhältnis zur Höhe der Abänderungskosten in einem vernünftigen Rahmen stehen (s. auch Rz 10.05.4 KHMI). Besitzt oder lenkt die versicherte Person das abzuändernde Fahrzeug nicht selbst, sollte dessen/deren Besitzer/-in mit der anspruchsberechtigten Person im gleichen Haushalt leben.

Die Verordnung und das KHMI werden auf den 1.1.2001 entsprechend angepasst. Bis dahin ist in Ziffer 10.05 KHMI "*.... sofern die vP volljährig ist*" und in Rz 10.05.1 KHMI das Wort "*volljährige*" zu streichen.